

INFOBLATT



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 **LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Neuigkeiten von der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen



Liebe Schaf- und ZiegenzüchterInnen!

Nach langem Hin und Her ist nun endlich gelungen, alle politischen Parteien, mit Ausnahme der Grünen, davon zu überzeugen, dass an der Entnahme auffälliger Großraubtiere kein Weg vorbeiführt. Wie ihr sicherlich schon aus den Medien mehrfach erfahren habt, wurde am 21.7.2022 ein Manifest mit maßgeblichen ÖVP-Politikern und Landesvertretern unterzeichnet. Die Vertreter der Oppositionspartei-

en haben sich ja bereits im Landtag offen für die Unterstützung unseres Anliegens ausgesprochen. Es ist nun davon auszugehen, dass egal, wie die nächste Landesregierung zusammengesetzt sein wird, unser Anliegen zentrale Priorität hat und auch umgesetzt wird.

Leider konnten die Grünen als einzige politische Fraktion nicht auf die gemeinsame Linie eingestimmt werden.

Obwohl sie in der Landesregierung für einen Abschlussbescheid gestimmt haben, haben ihre politischen Sympatisanten (WWF) alle bisher ergangenen Bescheide beansprucht und so die notwendigen Entnahmen verhindert.

Durch den Wechsel an der Spitze der Tiroler ÖVP ist in Sachen große Beutegreifer Bewegung gekommen. Anton Mattle hat durch seine Zustimmung die Unterzeichnung des Manifestes, welches von der Weidezone Tirol unter Stefan Brugger ausgearbeitet wurde, erst möglich gemacht.

Durch diese Willenskundgebung verpflichten sich die Personen, die unterschrieben haben, aktiv Schritte gegen die Wiederansiedlung von

Wolf, Bär und Luchs zu unternehmen.

Wichtig ist, dass mit der Arbeit bereits jetzt begonnen wird, damit nach der Wahl, der Tiroler Landtag zeitnahe die erforderlichen Beschlüsse fassen kann.

Nur wenn sofort mit der Arbeit begonnen wird, haben wir eine Chance im Almsommer 2023 aktiv gegen die großen Raubtiere vorzugehen.

Dieses Manifest soll jeder Bauer, jeder Touristiker, jeder Tiroler kennen.

Unsere Aufgabe ist es, unseren politischen Vertretern den Raum zu geben für die Umsetzung, aber gleichzeitig auch immer wieder aktives Handeln einzufordern.

Stehen wir gemeinsam für die Zukunft der traditionellen Alm- und Weidewirtschaft in Tirol ein.

Bitte diesen Aufruf und das Manifest an alle verteilen, die ihr kennt.

Euer Obmann

Michael Bacher

Herdenschutz ernst nehmen!

Seit mehreren Jahren beschäftigt uns nun die Diskussion rund um den Herdenschutz.

Von allen Anfang an hat die Landeslandwirtschaftskammer und die Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen zum Schutz der Heimweiden aufgerufen. Es ist uns auch gelungen, in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Zentrum für Wolf, Bär und Luchs vernünftige Anforderungen für einen sicheren Weidezaun zu definieren.

Wir denken, es ist zumutbar, unsere Heimweiden mit Elektroknotengittern bzw. einem vierlitzen Weidezaun in der Höhe von 90 cm einzufrieden. Bei Verwendung von leis-

tungsfähigen Weidezaungeräten ist auch die geforderte Zaunspannung von 3500 V zu erreichen.

Um diese Vorgaben erreichen zu können, bedeutet dies für einzelne Betriebe sicher auch eine zusätzliche Investition bzw. auch Mehrarbeit, die jedoch vom Land mit einer angemessenen Förderung abgegolten wird.

Herdenschutz auf der Alm entweder mit Zäunen oder gar mit Hunden wird von uns kategorisch abgelehnt, da es weder sinnvoll noch finanzierbar ist. Eines muss uns auch klar sein, wenn wir unsere Almen mit Elektrozäunen umrunden bzw. mit Hunden überwachen, wird eine tou-

ristische Nutzung unserer Almen unmöglich gemacht.

Ein altes Sprichwort sagt:

„Man soll sich nicht den Ast absägen, auf dem man sitzt!“

Wenn es Fragen zur Errichtung eines vorschriftsmäßigen Zaunes gibt, sind wir jederzeit für euch erreichbar.

Da wir bereits seit mehr als 35 Jahren Elektroknotengitter und Weidezäune verkaufen, lassen wir das Argument über die Nichtumsetzbarkeit dieser Zaunanlagen zu.

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen., Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 059292/1861, Fax: DW 1869, Ing. Johannes Fitsch, Druck: Druckerei Pircher, Ötztal-Bahnhof

Manifest für die traditionelle Alm- und Weidewirtschaft in Tirol

1. Präambel

Die Rückkehr der Großraubtiere Wolf, Bär und Luchs stellt die traditionelle Alm- und Weidewirtschaft in Tirol und im gesamten Alpenbogen vor große Herausforderungen und Probleme. Im dicht besiedelten Alpenraum finden diese Tiere nur bedingt geeignete Lebensräume vor. Im vergangenen Jahr erfolgten (österreichweit) knapp 500 Schafsriss durch Wölfe, Bären und Luchse. Allein in Tirol hatten wir 256 tote Nutztiere. Der entsprechende Handlungsbedarf ist gegeben und weithin bekannt.

Die Tiroler Volkspartei, die Tiroler Landwirtschaftskammer, der Tiroler Bauernbund und die Weidezone Tirol bekennen sich zum umfassenden Schutz der Tiroler Alm- und Weidewirtschaft und unterstützen das von der Weidezone Tirol vorgelegte Grundsatzpapier. Die Unterzeichnenden verbürgen sich persönlich dafür, dass die in diesem Manifest formulierten, konstruktiven Forderungen der Weidezone Tirol nach rechtlicher und gutachterlicher Prüfung umfassend umgesetzt werden.

Ziel ist es, rasche und konkrete Schritte zum so wichtigen Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft in Koexistenz mit Großraubtieren zu setzen. Die Unterzeichnenden bekennen sich dazu, dass ein wirksamer Schutz unserer Alm- und Weidewirtschaft ein wichtiges Aufgabenfeld einer künftigen Landesregierung sein muss und sie dabei den für Tirol rechtlichen Rahmen möglichst auszureizen hat. Darüber hinaus hat Tirol innerhalb der EU auch die Frage der Gleichbehandlung aller EU-Länder im Umgang mit großen Beutegreifern auf europäischer Ebene mit allen rechtlichen Möglichkeiten anzusprechen und zu thematisieren.

In diesem Sinne stellt das unterzeichnete Manifest ein gemeinsames Grundsatzpapier dar, dessen Inhalt in den kommenden Regierungsverhandlungen und der folgenden Legislaturperiode berücksichtigt werden muss. Die unterfertigten Personen und Institutionen verpflichten sich ausdrücklich, dieses Manifest bei allen künftigen Koalitionsverhandlungen zu berücksichtigen und inhaltlich mit Nachdruck umzusetzen.

Des Weiteren wird dieses Manifest veröffentlicht und somit jedem zugänglich gemacht. Eine Veröffentlichung dieses Manifests auf den jeweiligen Seiten der Tiroler Volkspartei, der Landwirtschaftskammer, des Bauernbundes, vom Forum Land, auf den Seiten der Schaf- und Ziegenzucht Tirol e gen sowie auf der Homepage der Weidezone Tirol ist ausdrücklich erwünscht. Ebenso kann dieses Manifest durch E-Mail, WhatsApp oder sonstige sozialen Medien vervielfältigt und/oder verteilt werden.

2. Ausgangslage

Die Tiroler Almwirtschaft ist die natürlichste und besonders artgerechte Form der Haltung von Nutztieren, aber unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen stark gefährdet. Die Tiroler Almwirtschaft stellt ein essenzielles Kulturgut dar, das es zu schützen gilt.



Werden Almen mit Nutztieren nicht mehr bestoßen und somit bewirtschaftet, sind nebst den direkten Folgen auf die regionale Wertschöpfung und Biodiversität auch mittel- und längerfristige Folgen wie zunehmende Naturgefahren vorprogrammiert.

Der EU-rechtliche Rahmen gibt einen eingeschränkten Spielraum für mögliche Entnahmen vor. Dieser Rahmen muss in jedem Fall genutzt werden. Maßgeblich ist jedoch, dass der Artikel 16 der FFH-Richtlinie Ausnahmetatbestände als Ausweiskriterium für Weideschutzgebiete vorsieht, welche in Tirol erfüllt sind. Ebenso sieht das Gutachten von Prof. Dr. Roland Norer vom 12.05.2021 die Ausweisung von Weideschutzgebieten und Weideinseln innerhalb der Verbreitungsgebiete der Raubtiere explizit vor.

Herdenschutzmaßnahmen sind flächendeckend nicht umsetzbar, zudem extrem zeit-, arbeits- und kostenintensiv. Für Tirol mit seiner ausgeprägten touristischen Nutzung und zusätzlich der dichten Siedlungsstruktur sind sie allein keinesfalls ein taugliches Instrument. Die Diskussionen der letzten Jahre darüber, dass Herdenschutz flächendeckend funktionieren könnte, ist als beendet anzusehen. Der Wolf als intelligentes Tier erkennt im Menschen keine unmittelbare Gefahr mehr. Er folgt dem Abtrieb der Tiere auf die Heimweiden. Sichtungen und Risse in unmittelbarer Nähe zu besiedeltem Wohnraum nehmen stark zu. Das Gefährdungspotential steigt von Jahr zu Jahr. Dies gilt ebenso für den Bären.

Fallbeispiele wie Finnland und Schweden zeigen, dass Entnahmemöglichkeiten zum Schutz der Erhaltung der Kultur der Rentierzucht rechtlich möglich sind. Hier bestehen klare Parallelen zur traditionellen Tiroler Almwirtschaft. Die Rentierzucht der Samen ist als immaterielles Weltkulturerbe anerkannt, ebenso verhält sich dies mit der Transhumanz (dem Übertrieb von Schafen von Süd- nach Nordtirol) zur Beweidung der Almflächen im hinteren Ötztal. Die gängige Praxis in Frankreich zeigt darüber hinaus auch auf, dass in Gebieten der Weidehaltung ebenso gezielte Abschüsse von großen Raubtieren möglich sind.

Es liegen ausreichend wissenschaftliche Untersuchungen über die allgemeinen Auswirkungen der Rückkehr des Wolfes vor.

Wir wollen das Management in Sachen Wolf, Bär und Luchs rechtlich absichern und praktikabel ausgestalten. Hierfür sind die notwendigen fachlichen und rechtlichen Gutachten einzuholen.

Wichtig ist, dass sämtliche Rechtsfragen bis spätestens Ende Oktober 2022 geklärt sind. Auf Basis dieser Gutachten muss dann eine Textierung für die Evaluierung des Tiroler Jagdgesetzes und evtl. anderer bezug habender Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Die Evaluierung des Jagdgesetzes sowie der Managementplan bezüglich der großen Raubtiere muss spätestens in der Jänner-Sitzung des Tiroler Landtages beschlossen werden. Sollte im Jänner 2023 keine Landtagssitzung stattfinden, muss dieser Beschluss in der ersten Sitzung des Jahres 2023 gefasst werden.

Die Evaluierung des Jagdgesetzes muss somit spätestens Anfang Mai 2023 in Kraft treten.

Durch dieses Management soll die Almwirtschaft auch künftig abgesichert werden. Ebenso soll eine Koexistenz zwischen den großen Raubtieren und Nutztieren ermöglicht werden.

3. Inhaltliche Vorschläge

Für die Absicherung der Almwirtschaft und die Haltung von Nutztieren auf der Alm sind folgende Schritte aus Sicht der Unterfertigten unerlässlich, inhaltlich zu prüfen und in Umsetzung zu bringen:

1. Schaffung von unterschiedlichen Zonen (geographisch abgesteckte Gebiete) und Ausweisung dergleichen im gesamten Landesgebiet unter Berücksichtigung der biogeographischen Region des Alpenbogens.

Folgende Zonen sind hierbei angedacht:

- a. Zone 1, in der Wolf, Luchs und Bär ganzjährig geschützt sind
 - b. Zone 2, in denen Wölfe, Luchse und Bären nach einem Managementplan bejagt werden können
 - c. Zone 3, in denen Wolf, Luchs und Bär ganzjährig bejagbar sind
2. Ausweisung von Almschutzgebieten (= Gebiete der Zone 3) lt. Gutachten mittels Verordnung der Tiroler Landesregierung
Grundsätzlich kann der Heimbereich als „zumutbar schützenswert“ mit 100% Förderung der „wolfssicheren Zäune (= Maschenzaun)“ und der Almbereich als „unzumutbar schützenswert“ angesehen und per Verordnung festgelegt werden.
Ein detaillierte Ausweisung der Zonen muss separat erfolgen.
 3. Gesetzliche Definition der Bezeichnung eines Problemtieres: Grundsätzlich ist ein Raubtier, welches ein widernatürliches Verhalten an den Tag legt, als Problemtier anzusehen. Ein widernatürliches Verhalten sind unter anderem über die eigentliche Nahrungsaufnahme hinausgehende Schäden an Nutztieren, Verlieren der Scheu vor dem Menschen, Aufsuchen von bewohnten Siedlungen, kein Fluchtverhalten bei Kontakt mit Menschen.

Mögliche Definition (Vorschlag):

Als Problemtiere gelten Tiere

- die sich in einem Umkreis von weniger als 200 m von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder besetzten Fütterungsanlagen für Rotwild aufhalten oder
 - die wiederholt sachgerecht geschützte Nutztiere auf den Heimweiden töten oder verletzen.
 - die sich im Bereich von bewirtschafteten Almen aufhalten und nachweislich Nutztiere getötet oder verletzt haben.
4. Raubtiere, die sich in der Zone 3 aufhalten oder als Problemtier eingestuft werden, sollen unter Berücksichtigung folgender Schritte entnommen werden.
 - a. Begutachtung des Risses durch einen Sachverständigen wie zB. Amtstierarzt
 - b. Erlassung einer Verordnung
 - c. Der Erlass dieser Verordnung muss innerhalb kürzester Zeit erfolgen
 - d. Entnahme durch die örtliche Jägerschaft und/oder einer eigens eingesetzten bzw. autorisierten und fachlich ausgebildeten Managementgruppe.

Auch im Heimbereich müssen Problemtiere ganzjährig entnommen werden dürfen.

Hierbei ist die Sicherheit der Bevölkerung absolut in den Vordergrund zu stellen.

5. Tirol definiert den günstigen Erhaltungszustand (GEZ) unter Betrachtung der Akzeptanz der Bevölkerung, der Wissenschaft, der Aufrechterhaltung der Nutztierhaltung sowie sonstigen ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten

Da Tirol als Bundesland mit seiner traditionellen Alpung und seiner kleinstrukturierten Landwirtschaft zu klein für eine eigene rechtlich haltbare Ausweisung im Sinne der EU ist und die EU immer das Nationalgebiet als Ganzes betrachtet, wird auf den Alpenraum als Ganzes ausschließlich des Gebietes der Schweiz verwiesen.

In dieser leben derzeit mehr als 1.000 Wölfe. Daher wird biogeografische Region Alpen als Basis für den GEZ angesehen.

Diese Auslegung des GEZ ist seitens der Landesregierung zu beschließen.

Hinweis: Da in ganz Schweden dieser GEZ mit 170 Wölfen erreicht gilt, muss dieser in Österreich deutlich niedriger sein, weil die Nutzung des Kulturrums deutlich intensiver erfolgt und Österreichs Fläche wesentlich kleiner ist als jene in Schweden. Schweden ist 6x größer als Österreich. Ähnlich dem Beispiel Schweden ist die genaue Zahl festzulegen. Faktum ist, dass der günstige Erhaltungszustand von derzeit mehr als 1.000 Wölfen in der biogeografischen Region Alpen bereits gegeben ist und daher eine Entnahme möglich sein muss.

6. Die rechtliche Absicherung der Ausrufung von Weidezonen im Sinne der Berner Konvention soll durch ein Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Walter Obwexer oder Prof. Dr. Roland Norer abgesichert werden. Ebenso soll die rechtliche Absicherung aller genannten Punkte durch ein Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Walter Obwexer oder Prof. Dr. Roland Norer im Sinne der völker- und EU-rechtlichen Vorgaben abgesichert werden.
7. Das Jagdgesetz gehört insoweit abgeändert, dass die möglichen Gründe für die Entnahme bereits im Gesetz klar definiert ist.
8. Der Abschuss eines Problemtieres muss innerhalb kürzester Zeit auch ohne eine Feststellung auf ein bestimmtes und/oder identifizierbares Raubtier möglich sein. Die Definition im Gesetz muss so gestaltet sein, dass aufgrund eines engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs weitere Identifikation nicht mehr nötig ist.

4. Nächsten Schritte

Wir wollen das Management in Sachen Wolf, Bär und Luchs rechtlich absichern und praktikabel ausgestalten. Hierfür sind die notwendigen fachlichen und rechtlichen Gutachten einzuholen.

Wichtig ist, dass sämtliche Rechtsfragen bis spätestens Ende Oktober 2022 geklärt sind. Auf Basis dieser Gutachten muss dann eine Textierung für die Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes vorgenommen werden.

Neuigkeiten von der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen

Das neue Jagdgesetz sowie ein notwendiger eigener Tiroler Managementplan für Großraubtiere müssen spätestens in der Februar-Sitzung des Tiroler Landtages beschlossen werden. Das Jagdgesetz muss somit spätestens Anfang Mai 2023 und damit vor der kommenden Almsaison in der Praxis umgesetzt werden.

Durch diese Maßnahmen soll die Almwirtschaft auch künftig abgesichert werden. Ebenso soll eine Koexistenz zwischen den großen Raubtieren und Nutztieren ermöglicht werden.

Innsbruck, am 29.07.2021



LR Anton Mattle
Landesparteiobmann
Tiroler Volkspartei



NR Ing Josef Hechenberger
Abgeordneter zum Nationalrat
Präsident Landwirtschaftskammer



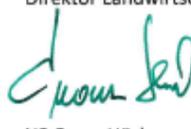
LH-Stv. Ök.-Rat Josef Geisler
Bauernbundobmann



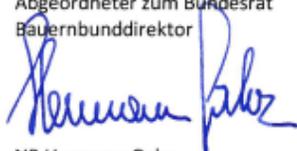
Mag. Ferdinand Gruner
Direktor Landwirtschaftskammer



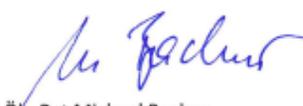
Dr. Peter Ragg
Abgeordneter zum Bundesrat
Bauernbunddirektor



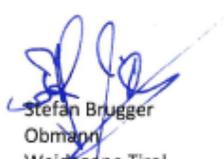
NR Franz Hörl
Abgeordneter zum Nationalrat



NR Hermann Gahr
Abgeordneter zum Nationalrat
Landesobmann Forum Land



Ök.-Rat Michael Bacher
Genossenschaftsobmann
Schaf- und Ziegenzucht e gen



Stefan Brugger
Obmann
Weidezone Tirol

Förderungen/Entschädigungen des Landes im Zusammenhang mit den Großen Beutegreifern



Es ist gelungen, zahlreiche Förderungen bzw. Schadensabgeltungen, die im Zusammenhang mit dem Auftreten der großen Beutegreifer stehen, vom Land Tirol einzufordern.

Es ist zu beachten, dass es zwei unterschiedliche Fachabteilungen für die Abwicklung der Schäden gibt. Auf der Homepage des Landes Tirol unter „Große Beutegreifer“ können alle Fördermöglichkeiten abgerufen werden.

Um bei der Schadensabwicklung keine Formfehler zu machen, wäre es ratsam, die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer zu kontaktieren. Die Mitarbeiter können rasch und einfach erklären, welche Schritte zu setzen sind.

Fördermöglichkeiten:

Förderung technischer Herdenschutz

- Ankauf Zaunmaterial (Antragstellung über zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer)
- Ankauf GPS-Tracker (Antragstellung über Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen.)

Entschädigungsleistungen :

Entschädigt werden folgende Schäden, die durch einen Angriff der großen Beutegreifer Bär, Wolf, Luchs oder Goldschakal entstanden sind bzw. unmittelbar auf einen großen Beutegreifer zurückzuführen sind:

- Schäden an Nutztieren, Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern
- Schäden aufgrund der Abgängigkeit oder des Absturzes von Nutztieren infolge eines Angriffes von großen Beutegreifern
- Aufwendungen durch Bergungen, die zwingend mittels Hubschrauber durchgeführt werden müssen
- Sachschäden, die direkt durch einen großen Beutegreifer verursacht wurden (bspw. Bienenstock, Weideeinrichtung etc.)
- Mehraufwendungen betreffend Futterkosten bei vorzeitigem Almatrieb aufgrund von Nutztierrißen

Kostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer 2022:

Tierkategorie	Euro Basis Versteigerungspreise	Bezugsbasis Versteigerungspreise (Faktor)	Euro Auszahlung inkl. Aufwand- entschädigung
Weibliches Schaf Herdbuch >1 Jahr	391,-	1,0	441,-
Weibliches Schaf nicht Herdbuch >1 Jahr	274,-	0,7	324,-
Weibliches Jungtier ½ - 1 Jahr	196,-	0,5	246,-
Lamm/Mastlamm bis ½ Jahr	130,-	pauschal	180,-
Widder Herdbuch >1 Jahr	1.347,-	1,0	1.397,-
Widder zur Zucht nicht Herdbuch >1 Jahr	471,-	0,35	521,-
Männl. Jungtier ½ - 1 Jahr und Mastwidder >1 Jahr	170,-	pauschal	223,-

Tierkategorie	Euro Basis Versteigerungspreise	Bezugsbasis Versteigerungspreise (Faktor)	Euro Auszahlung inkl. Aufwand- entschädigung
Weibliche Ziege Herdbuch >1 Jahr	298,-	1,0	348,-
Weibliche Ziege nicht Herdbuch >1 Jahr	209,-	0,7	259,-
Jungtier ½ - 1 Jahr	149,-	0,5	199,-
Kitz bis ½ Jahr	90,-	pauschal	140,-
Bock Herdbuch >½ Jahr	843,-	1,0	899,-
Bock zur Zucht nicht Herdbuch >½ Jahr	295,-	0,35	345,-